

## Darstellung der Änderungen in der Abwassersatzung

### § 3 Begriffsbestimmungen

(2) Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle ~~einschließlich des Systems „Rollender Kanal“~~, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Stadt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden.

~~Beim System des sogenannten „Rollenden Kanals“ werden die Gruben auf den Grundstücken, die nicht durch eine Hausanschlussleitung an die öffentlichen Kanäle angeschlossen sind, mittels eines Abfuhrfahrzeuges turnusmäßig entleert; dieses leitet das Abwasser in den öffentlichen Kanal ein. Auf diese Weise sind diese Grundstücke an die öffentlichen Kanäle angeschlossen.~~

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören nicht die Grundstücksentwässerungsanlagen mit den Anschlusskanälen. Die Anschlusskanäle gehören auch dann nicht zu den öffentlichen Abwasseranlagen, wenn und soweit sie im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünanlagen liegen.

### § 8 Anschlusskanäle

(1) Jedes Grundstück muss durch einen Anschlusskanal (Mischkanalisation) oder durch zwei besondere Anschlusskanäle für Schmutz und Niederschlagswasser (Trennkanalisation) ~~oder das System des „Rollenden Kanals“~~ an die öffentlichen Sammelkanäle angeschlossen werden.

### § 19 Höhe der Abwassergebühr

Bisher:	Künftig:
(1) Die Abwassergebühren betragen - je m <sup>3</sup> Schmutzwasser 0,90 € .....	(1) Die Abwassergebühren betragen - je m <sup>3</sup> Schmutzwasser vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 0,90 €, ab dem 1. Januar 2016 1,10 € .....

### § 26 Anzeige- und Auskunftspflichten, Kontrollrecht

(8) Jeder Eigentümer, Besitzer und Benutzer hat der Stadt Heidelberg die im Rahmen der Satzung notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Stadt Heidelberg und deren Beauftragte sind berechtigt, Kontrollen durchzuführen und Abwasserproben zu entnehmen. Zu diesen Zwecken ist ihren Beauftragten ohne vorherige Anmeldung und Wartezeit der Zutritt zu allen Grundstücksentwässerungs- und Wassergewinnungsanlagen sowie auch zu den Betriebsanlagen zu gewähren, soweit dies erforderlich ist. Wohnungen im Sinne von Art. 13 GG dürfen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur zu den Zeiten betreten werden, in denen sie für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offenstehen. Notfalls sind die zum Zugang erforderlichen Schlüssel zu hinterlegen oder den Beauftragten der Stadt Heidelberg zu übergeben. ~~Den Mitarbeitern des „Rollenden Kanals“ ist zum Zwecke der bekannt gegebenen turnusmäßigen Entleerung der Gruben oder nach vorheriger Anmeldung Zutritt zum Grundstück und zu den Gruben zu gewähren.~~